



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich/diverse verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich alle Geschlechter.

§1 Name, Mitgliedschaften, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.", abgekürzt „SLV NRW“.
2. Er ist Mitglied im Deutschen Squash Verband e.V. sowie im Landes-Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.
3. Der SLV NRW hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Gerichtsstand ist Siegburg.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. (Vereinsregisternummer: VR 4381).

§2 Zweck des SLV NRW

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.
3. Der SLV NRW verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DSQV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DSQV in der jeweils geltenden Fassung.
4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DSQV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DSQV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DSQV anzuerkennen und umzusetzen.
5. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Präsidium erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Aufgaben

Der SLV NRW regelt den Sportverkehr der Squashvereine und -abteilungen, sofern diese ihm angeschlossen sind, im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Er vertritt deren Interessen gegenüber Dritten, wie z.B. gegenüber dem Deutschen Squash Verband e.V. in der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des SLV NRW werden insbesondere erfüllt durch:

- Durchführung von Jugend- und Ferienfreizeiten
- Städtefahrten
- allgemeine Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern, Trainern, Sportlern und Funktionären,
- sportliche und außerordentliche Jugendmaßnahmen,
- Förderung des Leistungssports, u.a. durch Entsendung von Sportlern zu auswärtigen Wettkämpfen,
- Verbreitung des Squashsports im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie
- Zusammenarbeit mit den Squashsport fördernden Organisationen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird festgelegt auf den 01. Juli bis 30 Juni des darauffolgenden Jahres.

§5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des SLV NRW sind seine Satzung und seine Ordnungen:
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Jugendordnung
 - Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung
 - Ranglistenordnungen (Jugend, Damen/Herren, Seniorinnen/Senioren)
 - Geschäftsordnung des VA Leistungssport
 - Schiedsrichterordnung
 - Finanzordnung
 - Verwaltungskostenordnung
 - Spesenordnung
 - Gebührenordnung
 - Haushaltssicherungsordnung
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Änderungen dieser Ordnungen treten erst mit der Zustimmung des Präsidiums in Kraft.
3. Satzung und Ordnungen müssen jeweils festlegen, welches Organ dem Präsidium Änderungsvorschläge zur Zustimmung vorlegt. Bei fehlender Bestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung über Erlass und Änderung von Ordnungen.

II. Mitgliedschaft

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SLV NRW kann bestehen als ordentliche, außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitgliedschaft.

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können vom Finanzamt wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannte, eingetragene Sportvereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen werden, wenn sie sich mit der Ausübung des Squashsports befassen.

Sie müssen die Förderung der Jugendarbeit in ihre Satzung aufgenommen haben.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Interessengemeinschaften oder Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb von Squash-Anlagen befassen, werden.

Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Unterstützungsleistungen durch den SLV NRW.

3. Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung des SLV NRW auf Vorschlag des Präsidiums Einzelpersonen ernennen, die sich um die Förderung des Squashsports in Nordrhein-Westfalen und um die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des SLV NRW besonders verdient gemacht haben.

4. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des SLV NRW ideell oder materiell unterstützen.

Fördernde Mitglieder erhalten vom SLV NRW weder ideelle noch materielle Unterstützung.

§7 Aufnahme in den Landesverband

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit den ggf. benötigten Nachweisen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium entscheidet auf Antrag des Aufnahme-Willigen die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Sie trifft auch auf Antrag die endgültige Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Austrittsdatum bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Nachweis der Absendung liegt beim Mitglied.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang (Einwurfeinschreiben) zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der

Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, nachdem der Weg der Verbandsgerichtsbarkeiten vollständig beschritten worden ist.

5. Der Ausschluss eines (Einzel-)Mitglieds eines Vereins kann erfolgen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Squash Landesverbandes NRW oder des DSQV schuldhaft begeht und/oder in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Verein und seinem Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang (Einwurfes schreiben) zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Einzel-Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an betroffenen Verein und Einzel-Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Verein und dem Einzel-Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Verein sowie dem Einzel-Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten- ist erst zulässig, nachdem der Weg der Verbandsgerichtsbarkeiten vollständig beschritten worden ist.

§9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, sonstige Gebühren

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung zu zahlen.
Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlussfassung Umlagen gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung des SLV NRW setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt ggf., in welcher Höhe Umlagen zu zahlen sind.
3. Die Aufnahmegebühr ist zahlbar spätestens vier Wochen nach Bestätigung des Antragseingangs bei der Geschäftsstelle des SLV NRW. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist eine Behandlung des Aufnahmeantrags im laufenden Geschäftsjahr ggf. nicht mehr möglich.
4. Die Zahlung der Jahresbeiträge ist wie folgt vorzunehmen:
Die Vereine melden bis zum 31.01. jeden Jahres ihren Mitgliederbestand sowie ggf. den der Sparte Squashsport per 01.01. des laufenden Jahres beim Landesverband und dem Landessportbund.
Die Beitragszahlung erfolgt zum 31.07. eines Jahres nach dem jeweils geltenden Beschluss der Mitgliederversammlung des SLV NW auf Basis der angegebenen Mitgliederzahlen vom 01.01. eines Jahres. Eine entsprechende Rechnungsstellung geht den Vereinen zu.
Bei nicht fristgerechter Bestandserhebung erfolgt in der ersten Februarwoche die Anmahnung mit einer Fristgewährung bis zum 28. 02. Ist bis zu diesem Termin die Bestandserhebung noch nicht erfolgt, wird die Mitgliederzahl unter Berücksichtigung der Vorjahreszahlen durch den Landesverband geschätzt. Bis zum 31.03. wird durch den SLV NRW allen Vereinen ihr errechneter Jahresbeitrag mitgeteilt. Bei ausbleibendem Widerspruch wird die Schätzung per 30.04. des Jahres verbindlich.

5. Durch die Mitgliederversammlung des SLV NRW beschlossene Umlagen werden zu den ebenfalls dort festgelegten Terminen durch den Landesverband erhoben.
6. Der SLV NRW bzw. die ihn repräsentierenden Organe sind berechtigt, Gebühren bei den Mitgliedern zu erheben bzw. einzufordern. Näheres regelt die Gebührenordnung bzw. die Finanzordnung ggf. im Zusammenhang mit den übrigen Ordnungen.
7. Änderungen der Finanzordnung werden nach Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§10 Anerkennung

1. Mit Aufnahme in den SLV NRW erkennt das Mitglied Satzung und Ordnungen des Landesverbandes sowie des Deutschen Squash Verbandes e.V. als verbindlich an.
2. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des SLV NRW stehen.
3. Die Landesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei der Doping-Bekämpfung voraus. Hierzu gehören insbesondere die Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes, die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich des Zuwendungsempfängers sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Dopingbekämpfung insbesondere der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Sportverbände.
4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SLV NRW auf den DSQV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der aktuellen DSQV Anti-Doping Ordnung (ADO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DSQV anzuerkennen und umzusetzen.
5. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von der Anti-Doping Kommission (ADK) des DSQV erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.
6. Jeder Mitgliedsverein verpflichtet seine Vereinsmitglieder dazu, die Satzungen des SLV NRW e.V. und des DSQV e.V. anzuerkennen und den Interessen und Zielen der Verbände und damit der ganzen Squash-Gemeinschaft nicht in grober Weise zuwider zu handeln. Die Bestimmungen aus Absatz 6 sind von den Mitgliedsvereinen bis zum 31.12.2023 in ihre Satzung aufzunehmen.

III. Verbandsorgane

1. Die Organe des Landesverbandes sind das Präsidium, die Mitgliederversammlung, das Landesgericht sowie die Ausschüsse.
2. Jedes Organ, mit Ausnahme des Landesgerichtes, erhält durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

IV. Das Präsidium - Die Exekutive

Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Squash Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (Vorstand) nach §26 BGB.

§11 Mitglieder

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie den Vizepräsidenten für den Bereich Geschäftsstelle, dem Vizepräsidenten für den Bereich Finanzen, dem Vizepräsidenten für den Bereich Sport und dem Vizepräsidenten für den Bereich Jugend.
Das Präsidium bestimmt auf der ersten Präsidiumssitzung nach seiner Wahl, wer für den jeweiligen Bereich zuständig ist. Ausnahme ist dabei der Vizepräsident Jugend, der von der Jugendvollversammlung als solcher gewählt wurde. Aus seiner Mitte wählt das Präsidium außerdem den stellvertretenden Präsidenten. Diese Ergebnisse werden auf der Homepage mitgeteilt.

2. Im Präsidium sollte zumindest ein weibliches Mitglied vertreten sein.

§12 Aufgaben, Vertretungsberechtigungen

1. Dem Präsidium obliegt die Führung des SLV NRW.
Im hauptamtlichen Bereich überwacht es den laufenden Betrieb in der Geschäftsstelle und setzt durch Anweisungen Beschlüsse durch.
Im ehrenamtlichen Bereich plant und organisiert es die dem SLV NRW durch die Satzung vorgegebenen Aufgaben bzw. delegiert diese an entsprechende Organe oder Beauftragte.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln in seinem Ressort alleine vertretungsberechtigt.
Der Präsident ist für alle Ressorts alleine vertretungsberechtigt.
Intern oder im Innenverhältnis soll gelten:
Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der stellvertretende Präsident.
Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit ein Präsidiumsmitglied zum Vertretungsberechtigten ernennen.
Der Präsident ist der Vertreter/Beauftragte des Squash Verbandes NRW e.V. beim Deutschen Squash Verband (DSQV) und beim Landessportbund NRW.
Der Vize-Präsident Jugend ist der Vertreter/Beauftragte des Squash Verbandes NRW e.V. im Jugendbereich des Deutschen Squash Verband (DSQV) und des Landessportbund NRW.

§13 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollierung

1. Präsidiumssitzungen sind regelmäßig durch den Präsidenten einzuberufen, mindestens jedoch 2 Sitzungen pro Jahr. Er leitet die Sitzungen und wird im Verhinderungsfall durch einen benannten Vizepräsidenten vertreten.
Auf Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern hat eine Sitzung im Zeitraum von vierzehn Tagen stattzufinden.
Präsidiumssitzungen können auch als Telefonkonferenzen oder ähnlichem geführt werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Ebenso ist eine Beschlussfassung per E-Mail möglich. Die so gefassten Beschlüsse werden dann auf der folgenden Sitzung protokolliert.
3. Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches von dem jeweiligen Leiter der Sitzung sowie von dem vom Präsidium bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Einsprüche gegen das Protokoll können bis vier Wochen nach Zusendung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingelegt werden.
Protokolle von Präsidiumssitzungen werden in der Geschäftsstelle des SLV NRW als Dateien aufbewahrt.

§14 Ehrenamtlichkeit

Die Präsidiumsmitglieder führen die Verbandsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie erhalten Kostenerstattung nach der jeweils gültigen Spesen- bzw. Verwaltungskostenordnung der Finanzordnung des SLV NRW. Präsidiumsmitglieder können für Verbandstätigkeit in anderer Funktion eine angemessene Vergütung erhalten, wozu aber ein entsprechender Beschluss des Präsidiums notwendig ist.

§15 Geschäftsstelle SLV NRW

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der SLV NRW, vertreten durch das Präsidium, einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle als Verwaltungsorgan.
2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des SLV NRW steht an der Spitze der Verwaltung der stellvertretende Präsident, der als Dienstvorgesetzter gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gilt.
3. Der hauptamtliche Mitarbeiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet Präsidiumssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und setzt deren Beschlüsse um. Er hat Sitz im Präsidium mit Rede- und Vorschlags-, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Die Mitarbeiter des SLV NRW werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit eingestellt.

V. Die Mitgliederversammlung - Die Legislative

§16 Arten der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SLV NRW ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Verbandsangelegenheiten soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des SLV NRW übertragen hat.
2. In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, wobei diese kurz vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden sollte.
Einladung und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung per Mitteilung auf der Homepage des Verbandes angekündigt und den Vereinsvorsitzenden per Email zugehen. Die endgültige Tagesordnung wird mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsvorsitzenden per E-Mail versandt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des SLV NRW kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Außerdem hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei sie nicht später als sechs Wochen nach Verlangen durch die Mitglieder stattfinden darf.
Die Mitglieder sind unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Homepage und E-Mail (siehe §16,2) einzuladen. Dabei ist der Grund, der zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat, anzugeben.
4. Stimmrechte haben nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.
Diese Vertreter müssen gewählte Vorstandsmitglieder des jeweiligen Vereines sein. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch in einem Online-Verfahren durchgeführt werden. Die jeweiligen Einladungsfristen müssen eingehalten werden. Abstimmungen und Beschlüsse können auch in einem Onlineverfahren oder in elektronischer Form, z.B. E-Mail, als schriftliche Rundfrage durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht.
Voraussetzung für eine Beschlussfassung in Form einer schriftlichen Rundfrage ist, dass das Präsidium die zu beschließende Angelegenheit mehrheitlich für eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung als erforderlich hält oder mindestens fünf Landesverbände diese schriftlich beim Präsidium über die Geschäftsstelle beantragt haben. Beschlüsse durch schriftliche Rundfrage für Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Auflösung des SLV NRW sind unzulässig.

§17 Aufgaben, Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des Landesverbandes. Sie hat deshalb während ihrer Sitzungen folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und Genehmigung der Protokolle der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums; insbesondere des Finanzberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse,
- Entlastung des Präsidiums,
- Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- Wahlen des Präsidiums (Ausnahme Vizepräsident/in -Jugend-), der Revisoren sowie gemäß
- Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschussmitglieder,
- Bestätigung des/der Vizepräsidenten/in -Jugend-,
- Beschlussfassung über die Satzung und ggf. ihre angegliederten Ordnungen, sofern nicht andere Organe hierzu ermächtigt sind, - Ansetzung eines Mitgliederentscheids,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge nach §18 und

- Diskussion zu weiteren Themenbereichen

§18 Antragstellung

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des SLV NRW kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 18 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein und ist dann vom Präsidium auf die Tagesordnung zu setzen. Das Datum des Poststempels gilt als Fristnachweis. Zusätzlich ist der Antrag zeitgleich der Geschäftsstelle und dem Präsidenten per E-Mail zuzusenden.

§19 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die satzungsgemäße Einladung ist von dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen.

§20 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Protokolle werden von dem Protokollführer abgezeichnet und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle sind den Mitgliedern unaufgefordert zuzusenden.

§21 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem hierzu von dem Präsidenten, bestimmten Präsidiumsmitglied geleitet.
Das Präsidium kann die Versammlungsleitung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter abgeben. Dieser Versammlungsleiter muss nicht einem ordentlichen Mitglied angehören.
2. Bei Präsidiumswahlen ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen, der nach Durchführung und Abschluss der Präsidiumswahl die Leitung an den Präsidenten bzw. die nach §21 Abs.1 bestimmte Person abgibt.

§22 Vorschlagsrecht

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahlen vorzuschlagen.

§23 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes.
Außerordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder haben Rede-, und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder errechnet sich entsprechend der Stammlizenzen des Mitgliedsvereins wie folgt:
jedes ordentliche Mitglied hat 1 Grundstimme und zusätzlich für:
 - 10 Stammlizenzen 1 Stimme,
 - 11 - 20 Stammlizenzen 2 Stimmen,
 - 21 - 30 Stammlizenzen 3 Stimmen,
 - 31 - 40 Stammlizenzen 4 Stimmen,
 - 41 - 60 Stammlizenzen 5 Stimmen,
 - je weitere angefangene 20 Stammlizenzen je 1 Stimme zusätzlich
 Außerordentliche und fördernde Mitglieder können je einen Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.
3. Für die Ermittlung der Stimmenzahl wird die letzte namentliche Meldung des Mitgliedsvereins bzgl. der Stammlizenzen herangezogen.

4. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gezahlt sind und keine weiteren, gemahnten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband bestehen.
5. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat.
6. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Stimmrechtsaufteilungen sind nicht zulässig.
7. Das Stimmrecht wird in der Regel durch den Vorstand nach BGB des ordentlichen Mitglieds ausgeübt. Der Vorstand nach BGB des ordentlichen Mitglieds kann das Stimmrecht, mit einer schriftlichen Vollmacht, auf eine Person aus seinem Mitgliederkreis, gemäß namentlicher Meldung (Mindestmitgliedschaft 6 Monate), übertragen. Diese Vollmacht ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen und verbleibt beim SLV NRW.

VI. Wahlen und Abstimmung

§24 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so weit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen wie Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung, die des Vertreters.
3. Stimmgleichheit in anderen Organen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§25 Wahlmodus

1. Wahlen sind offen durch Handheben vorzunehmen. Für die Durchführung einer geheimen Wahl ist die Stimmenzahl von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigt anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen und verbleibt beim SLV NRW.
3. Steht für ein Amt im Präsidium nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Sitzungspause von mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Bei der Wahl der Revisoren und Ausschussmitglieder sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten „Ja“-Stimmen auf sich vereinigen.

§26 Amtsdauer

1. Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen, mit Ausnahme der Wahlen der Revisoren, finden in der Regel in den geraden Jahren statt. Ein Anspruch auf 24 Monate Amtszeit besteht nicht.
2. Das Präsidium *und die gewählten Ausschussmitglieder bleiben* bis zur Neuwahl im Amt.
3. Revisoren werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, davon soll Revisor A in jedem ungeraden Kalenderjahr und Revisor B in jedem geraden Kalenderjahr neu gewählt werden.
4. Mit Neuwahl erfolgt sofort die Amtsübergabe auf den neuen Funktionsträger.

VII. Gremien des SLV NRW

Im SLV NRW können Aufgabengebiete zwecks intensiver Bearbeitung an Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte durch die Mitgliederversammlung oder auch das Präsidium abgegeben werden.

§27 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Anraten des Präsidiums Ausschüsse einsetzen, die bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit fortführen.
2. Ausschüsse:

2.1. Verbandsausschuss Ligaspielbetrieb

Der Ausschuss Ligaspielbetrieb führt und organisiert den regelmäßigen Sportbetrieb des Landesverbandes, insbesondere den Ligaspielbetrieb. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen des Landesverbandes und denen des Deutschen Squash Verbandes e.V.. Er entscheidet u.a. über alle Einsprüche aus dem Spielbetrieb, sofern diesen nicht durch das einzusetzende Verwaltungsorgan „Spieleitende Stelle“ abgeholfen wird.

Der Ligaausschuss kann auch ohne Einberufung von sich aus tätig werden. Einsprüche gegen Entscheidungen des Ligaausschusses sind beim Beschwerdeausschuss des Landesverbandes nach der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.

Der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ ist in allen Fällen zu beachten.

2.2. Verbandsausschuss Leistungssport

Der Ausschuss Leistungssport vertritt den Spitzensport des Landesverbandes. Er regelt dessen Belange in Anlehnung an Konzeptionen des DSQV e.V., des DOSB und des Landessportbundes NRW.

Die Betreuung und Entsendung von Landes-Kaderathleten zu nationalen wie internationalen Veranstaltungen zählt - evtl. in Kooperation mit dem hauptberuflich tätigen Verbandstrainer - zu seinen zentralen Aufgaben. Darüber hinaus organisiert der Ausschuss Leistungssport die Landesleistungsstützpunkte.

2.3. Verbandsausschuss Breiten- und Gesundheitssport

Der Ausschuss Breiten- und Gesundheitssport vertritt die Interessen der einzelnen Vereinsmitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht leistungsorientiert sind. Er organisiert auch die Ranglistenturniere im Damen- und Herrenbereich auf Landesebene.

2.4. Verbandsausschuss Forschung und Lehre

Der Ausschuss Forschung und Lehre befasst sich zum einen mit der Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder der angeschlossenen Vereine. Zum anderen erarbeitet er konzeptionelle Vorschläge zur Weiterentwicklung des Squashsports.

2.5. Verbandsausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sucht nach Möglichkeiten den Landesverband nach innen wie außen darzustellen. Seine Arbeit dient der Repräsentation und Darstellung des SLV NRW.

3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.

§28 Kommissionen

1. Die Mitgliederversammlung, das Präsidium oder auch die einzelnen Ausschüsse können zwecks Aufgabengliederung Kommissionen einsetzen, die über einen begrenzten Zeitraum ihre Tätigkeit aufnehmen. Mit der Einberufung ist das voraussichtliche Ende der Kommission zu benennen.

2. Die Größe der Kommission ist dem Aufgabengebiet entsprechend zu wählen.

§29 Beauftragte

Beauftragte sind Einzelpersonen, die vom Präsidium oder seinen Ausschüssen berufen werden, um besondere Aufgabengebiete verantwortlich zu vertreten. Beauftragte werden auf Zeit berufen; das Ende ihrer Tätigkeit ist zu Beginn festzulegen.

VIII. Landesgericht - Die Judikative

Die Unabhängigkeit des Landesgerichtes ist zu wahren. Aus diesem Grund dürfen weder Präsidiumsmitglieder noch Mitglieder/Vertreter anderer Ausschüsse in ihm vertreten sein. Die Wahl der Mitglieder hat der Verbandstag des Landesverbandes alle zwei Jahre, in der Regel in den geraden Jahren, vorzunehmen.

Das Landesgericht entscheidet als Rechtsinstanz des Landesverbandes nach Anrufung durch ein ordentliches Mitglied oder das Präsidium des Landesverbandes über alle Streitigkeiten und Anträge allgemeiner Art; insbesondere über Beschwerden gegen Entscheidungen des Ausschusses Ligaspielbetrieb. Die Kosten regelt die Gebührenordnung der Finanzordnung des SLV NRW.

Das Landesgericht entscheidet ausschließlich aufgrund der vorliegenden Satzungen bzw. der angegliederten Ordnungen des SLV NRW und des Deutschen Squash Verband e.V.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Landesgerichtes sind bei der jeweils zuständigen Rechtsinstanz des Deutschen Squash Verbandes e.V. nach der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.

Der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ ist in allen Fällen zu beachten.

IX. Squash-Jugend

§30 Selbstverwaltung, Jugendordnung

1. Die Squash-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des SLV NRW sowie der Jugendordnung. Die Verwaltung der Gelder kann der Geschäftsstelle des Landesverbandes übertragen werden.
2. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
3. Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jugendvollversammlung beschlossen werden.

X. Ehrenrat (Senat)

Ein Verbandstag kann auf Anraten des Präsidiums einen Ehrenrat einsetzen, der bis auf Widerruf durch den Verbandstag seine Tätigkeit fortführt. Eine personelle Obergrenze des Ehrenrates gibt es ausdrücklich nicht.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Verbandstag bis auf Widerruf eingesetzt. Die betreffenden Personen sollen aufgrund ihrer bekanntgewordenen Überparteilichkeit für das Amt befähigt sein sowie über mehrjährige Kenntnisse der Verbandsarbeit verfügen.

Der Ehrenrat befasst sich mit Petitionen und Gnadengesuchen, schlägt Personen für verbandseigene Auszeichnungen vor und gibt aufgrund der allgemeinen Beobachtungen des Squashsports in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen an das Präsidium des Landesverbandes. Der Ehrenrat ist lediglich beratend tätig; verpflichtende Anweisungen kann er nicht aussprechen.

X. Mitgliederentscheid

Auf Beschluss des Präsidiums kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Das Ergebnis ist grundsätzlich einer Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung gleichgestellt. Es sind sämtliche Mitglieder des SLV NRW schriftlich oder per E-Mail zu befragen. Sowohl der zur Abstimmung stehende Sachverhalt als auch die Begründung für die Durchführung eines

Mitgliederentscheidendes (statt einer regulären Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung) sind vom Präsidium detailliert darzulegen.

Für den Ablauf der Wahl bestimmt das Präsidium einen Wahlleiter.

Es gelten die Bestimmungen aus §23, §24 und §25. Für §23 Abs. 4 ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Für die Stimmabgabe ist ein entsprechendes Formular mit eindeutiger Auswahlmöglichkeit zu versenden. Möglich sind:

Eine konkrete Frage mit der Möglichkeit zur Abstimmung über „dafür“, „dagegen“, oder „Enthaltung“.

Oder:

Ein Sachverhalt und mehrere daraus resultierende Optionen, welche jeweils konkret zu beschreiben sind. Stimmen werden für eine der Optionen oder als Enthaltung abgegeben.

Eine Stimme ist nur gültig, wenn sie auf dem versendeten Formular abgegeben wird und klar zu erkennen ist, welche der Auswahlmöglichkeiten gewählt wurde. Frei formulierte Textantworten sind unzulässig.

Gibt ein Mitglied kein oder kein gültiges Formular ab, gilt dies nicht als Enthaltung, sondern wird nicht mitgezählt.

Die Stimmenzahl der Mitglieder werden wie in §23,2 beschrieben, berechnet.

Zwischen Versand der Formulare und Auszählung der Stimmen muss eine Frist von mindestens 3 Wochen und höchstens 5 Wochen liegen.

XI. Schlussbestimmungen

§31 Finanzierung

Das Präsidium ist berechtigt zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ggf. kurzfristig Dispositionskredite in Anspruch zu nehmen. Diese Summe darf insgesamt einen Betrag von EURO 20.000, - nicht überschreiten.

§32 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern aller Vereine folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort, Schiedsrichter-/Trainerausbildung sowie Vereinsfunktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Deutschen Squash und Racket Verbandes muss der Squash Landesverband NRW die Daten seiner Mitglieder an den Deutschen Squash und Racket Verband weitergeben.

Der Verband veröffentlicht diese Daten auf seiner Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§33 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzung der Squash-Jugend ist die Jugendordnung. Sie wird von der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Bestimmungen der Jugendordnung dürfen nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen.

§34 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden.
2. Die o.g. Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Squashverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§35 Schlussbestimmungen

Die Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung führt nicht zur Wirksamkeit einer Satzungsänderung.

Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Somit tritt diese Satzung nach Eintrag in das Vereinsregister am 27.04.2022 in Kraft.



Udo Thäsler – Präsident SLV NRW